Anlage 13.4
Nur zur Information

Ausbau- und Neubaustrecke Stuttgart – Augsburg, Bereich Wendlingen – Ulm, PFA 2.4: Albabstieg

SCHALLTECHNISCHE UNTERSUCHUNG

zur Ermittlung und Beurteilung der Gesamtverkehrslärmbelastung

FRITZ BERATENDE INGENIEURE VBI

SCHALLSCHUTZ
BAU- und RAUMAKUSTIK
MASCHINENAKUSTIK
MASCHINENDYNAMIK
ERSCHÜTTERUNGEN

Meßstelle zur Ermittlung der Emission und Immission von Geräuschen und Erschütterungen

Schallschutzprüfstelle DIN 4109 Zertifikat: VMPA-SPG-203-00-HE

Fehlheimer Str. 24 □ 64683 Einhausen Telefon (06251) 9646-0 Telefax (06251) 9646-46

e-mall: Info@Fritz-Ingenieure.de www.Fritz-Ingenieure.de

Bericht Nr.: 02442 Datum: 20.08.2004

Auftraggeber:

DB Netz AG vertreten durch DB ProjektBau GmbH Mönchstraße 29 70191 Stuttgart

Sachbearbeiter:

Dipl.-Phys. Peter Fritz Dipl.-Phys. Heike Kaiser

Dieser Bericht ist nur für den Gebrauch des Auftraggebers bestimmt. Eine darüber hinausgehende Verwendung, vor allem durch Dritte, unterliegt dem Schutz des Urheberrechts gemäß UrhG.

INHALT

1	Zusammenfassung	4
2	Sachverhalt und Aufgabenstellung	5
3	Beschreibung des Planvorhabens	6
4	Bearbeitungsgrundlagen	7
4	4.1 Gesetze, Verordnungen, Normen	7
4	1.2 Planunterlagen	8
5	Anforderungen an den Schallschutz	9
6	Arbeitsgrundsätze und Vorgehensweise	12
7	Geräuschemissionen	14
7	7.1 Schienenverkehr	14
7	7.2 Straßenverkehr	16
8	Geräuschimmissionen	18
8	3.1 Prognose-Nullfall	19
8	3.2 Prognose-Planfall	19
8	3.3 Veränderung der Lärmbelastung	21
9	Abschließende Bemerkungen	21

ANLAGE I	Übersichtslageplan
ANLAGE II	Emissionsdaten
ANLAGE III	Schallimmissionspläne Prognose-Nullfall
ANLAGE IV	Schallimmissionspläne Prognose-Planfall
ANLAGE V	Differenzlärmkarten
ANLAGE VI	Einzelpunktberechnungen
ANLAGE VII	Abkürzungsverzeichnis

1 Zusammenfassung

Im Zusammenhang mit der Erstellung von Planfeststellungsunterlagen für den Planfeststellungsabschnitt 2.4 (Albabstieg) des Projektes ABS/NBS Stuttgart – Augsburg wurden schalltechnische Untersuchungen zur Ermittlung der Gesamtverkehrslärmbelastung im Einwirkungsbereich des PFA 2.4 durchgeführt. Die Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Auf den Siedlungsflächen von Dornstadt entsteht eine hohe Verkehrslärmbelastung durch die BAB A8. Die Beurteilungspegel innerhalb des Nachtzeitraumes mit erhöhtem Ruhebedürfnis erreichen hierbei in den Randlagen von Dornstadt nahezu 60 dB(A). Die gebietsspezifischen Orientierungswerte aus der städtebaulichen Planung gemäß DIN 18005, Teil 1, Beiblatt 1, werden bereits im Prognose-Nullfall erheblich überschritten.
- Im Zusammenhang mit dem Projekt ABS/NBS Stuttgart Augsburg ist geplant, die BAB A8 zwischen Hohenstadt und Ulm/West von 4 auf 6 Fahrstreifen zu erweitern. Im benachbarten PFA 2.3 ist hierfür ein gemeinsames Planfeststellungsverfahren vorgesehen. Daher kann davon ausgegangen werden, dass im Falle einer Realisierung des Bahnprojektes auch das Straßenbauvorhaben im Bereich Dornstadt zur Umsetzung kommt.
- Durch die Anwendung der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) werden umfangreiche aktive und ergänzende passive Lärmschutzmaßnahmen entlang der BAB A8 bei Dornstadt erforderlich. So ist ein 2.400 langer Lärmschutzwall mit einer Höhe von 5 bis 7 m sowie der Einbau einer lärmmindernden Straßenoberfläche vorgesehen. Für die Neubaustrecke selbst werden die Anforderungen der 16. BImSchV bereits ohne weitere aktive Schutzmaßnahmen erfüllt.
- Im Vergleich von Prognose-Nullfall (ohne NBS, 4-streifige BAB A8) und Prognose-Planfall (mit NBS, 6-streifige BAB A8) einschließlich aller erforderlichen L\u00e4rmvorsorgema\u00dbnahmen zeigt sich, dass f\u00fcr die Siedlungsfl\u00e4chen von Dornstadt Pegelminderungen in einer Gr\u00f6\u00dbnahmen zeigt sich, dass f\u00fcr die Siedlungsfl\u00e4chen von Dornstadt Pegelminderungen in einer Gr\u00f6\u00e4enordnung von bis zu 7 dB(A) in den s\u00fcdlichen Randbereichen

erwartet werden können. Erhöhungen der Beurteilungspegel beschränken sich auf die Freiflächen südlich des Tunnelportals.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch ist zu beachten, dass nicht allein der absolute Gesamtlärmpegel im Prognose-Planfall, sondern insbesondere die Veränderung der Lärmbelastung die maßgebende Größe ist. Auf den Siedlungsflächen von Dornstadt wird sich die Gesamtlärmsituation nach der Erweiterung der BAB A8 und der Inbetriebnahme der Neubaustrecke spürbar verbessern. Eine Gesundheitsgefährdung der betroffenen Anwohner durch die Realisierung der Planvorhaben kann somit ausgeschlossen werden, da sich hinsichtlich der Gesamtlärmsituation, gemessen am bereits vorhandenen Immissionskonflikt, keinesfalls Zusatzbelastung einstellen wird.

2 Sachverhalt und Aufgabenstellung

Durch den Betrieb von Verkehrsanlagen kommt es zu Geräuschimmissionen auf im Einwirkungsbereich befindliche Siedlungsflächen. Schallimmissionen zählen je nach Stärke und Wahrnehmbarkeit nach § 3 BImSchG zu den Immissionen, die Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit und Nachbarschaft hervorrufen können. Gemäß § 41 (1) BImSchG sind beim Neubau oder der wesentlichen Änderungen von Verkehrswegen diese so herzustellen, dass keine schädlichen Einwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Nach § 41 (2) BImSchG kann von diesem Grundsatz abgewichen werden, falls die Kosten von Schutzmaßnahmen in keinem angemessenen Verhältnis zum Schutzzweck stehen.

Gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist sicherzustellen, dass bei bestimmten Vorhaben zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen die Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Für den zu untersuchenden Planfeststellungsabschnitt ist eine solche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Planvorhabens auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, einschließ-

lich der jeweiligen Wechselwirkungen sowie auf Kultur- und sonstige Sachgüter. Ein Maß zur Beurteilung der schalltechnischen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch ist die Verkehrslärmerhöhung, die sich im Prognose-Planfall ergibt. Eine Aufgabenstellung der UVP ist daher, die gesamte Belastung aus Verkehrslärmimmissionen im Umfeld des Planvorhabens darzustellen und zu beurteilen.

Zusätzlich zur Betrachtung der Schienenverkehrslärmimmissionen auf der Grundlage der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BlmSchV) ist für das Planvorhaben eine Gesamtlärmbetrachtung vorzunehmen, in der die Lärmimmissionen sämtlicher Verkehrsträger im Planungsraum berücksichtigt sind. Hierbei wird die im Prognosejahr 2015 zu erwartende Verkehrslärmbelastung für den Prognose-Planfall unter Berücksichtigung aller vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen bestimmt und dem Prognose-Nullfall ohne eine Realisierung des Planvorhabens gegenübergestellt.

3 Beschreibung des Planvorhabens

Das Projekt Ausbau- und Neubaustrecke Stuttgart – Augsburg hat die Erweiterung der bestehenden Eisenbahnverbindung zwischen Stuttgart, Ulm und Augsburg um zwei weitere Gleise zum Gegenstand. Das Gesamtvorhaben wird in 3 betrieblich eigenständig nutzbare Teilbereiche Stuttgart – Wendlingen (Stuttgart 21), Wendlingen – Ulm und Ulm – Augsburg untergliedert. Zwischen Stuttgart und Ulm wird eine 2-gleisige Neubaustrecke parallel zur BAB A8 vorgesehen. Insgesamt erstreckt sich das Planvorhaben über eine Streckenlänge von etwa 175 km, wovon etwa 60 km auf den Abschnitt Wendlingen – Ulm entfallen.

Der Planfeststellungsabschnitt 2.4 umfasst die 2-gleisige Neubaustrecke Stuttgart – Ulm zwischen Dornstadt und Ulm. Die Planfeststellungsgrenze wurde im Bereich Dornstadt bei km 75,2+50 festgelegt, angrenzend an den PFA 2.3 (Albhochfläche). In diesem Streckenabschnitt verläuft die Neubaustrecke gebündelt mit der BAB A8. Vor dem Portal Dornstadt schwenkt die Trasse nach Süden ab. Der Planfeststellungsabschnitt endet am Tunnelportal in Ulm bei km 81,7+68 mit dem Anschluss an den PFA 2.5a1 (Ulm Hbf). Die Streckenlänge innerhalb des PFA 2.4 beträgt etwa 6.500 m, wovon weniger als 600 m oberirdisch geführt sind. Der Tunnel Albabstieg wird mit seiner Länge von knapp 6.000 m in zwei eingleisigen Tunnelröhren mit Verbindungsstollen angelegt. Im Bereich der

Tunnelportale ist der sonst übliche Gleisabstand von 4,50 m entsprechend aufgeweitet.

Die Gesamtlärmsituation im Umfeld des Portals Ulm wird weitgehend durch den Schienenverkehrslärm bestimmt, der auf den Gleisanlagen Ulm Hbf entsteht. Der Bahnhofsbereich ist nahezu vollständig dem PFA 2.5a1 zuzuordnen. Daher beschränkt sich die vorliegende Betrachtung auf den Portalbereich Dornstadt. Die Beurteilung der Situation am Portal Ulm erfolgt im Rahmen der Untersuchungen für den Planfeststellungsabschnitt 2.5a1.

Zeitgleich mit der Realisierung des Projektes ABS/NBS Stuttgart – Ulm ist die Erweiterung der BAB A8 von derzeit 4 Fahrstreifen auf zukünftig 6 Fahrstreifen zwischen Hohenstadt und Ulm/West geplant. Im benachbarten PFA 2.3 wird hierzu ein gemeinsames Planfeststellungsverfahren angestrebt. Die oberirdischen Gleisanlagen im Bereich Dornstadt nördlich des Tunnels sowie der Verlauf der zukünftig 6-streifig ausgebauten BAB A8 sind im Übersichtslageplan der Anlage I dargestellt.

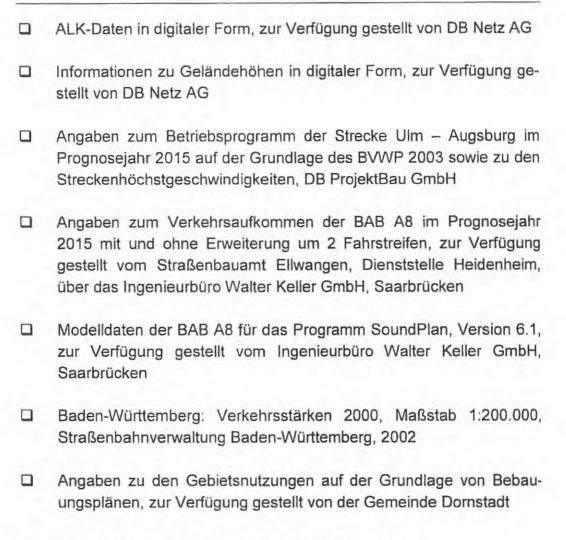
4 Bearbeitungsgrundlagen

4.1 Gesetze, Verordnungen, Normen

Der durchgeführten schalltechnischen Untersuchung liegen die folgenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien zu Grunde:

- □ Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) in der aktuell gültigen Fassung
- ☐ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. Februar 1990 (BGBI. I Seite 205) in der aktuell gültigen Fassung
- □ 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990

	24. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions- schutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung - 24. BlmSchV) vom 04. Februar 1997 in ihrer berichtigten Fassung vom 16. Mai 1997
0	Richtlinie zur Berechnung der Schallimmissionen von Schienenwegen, Schall 03, bekanntgemacht im Amtsblatt der Deutschen Bundesbahn Nr. 14 vom 4. April 1990 unter laufender Nr. 133
	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - RLS 90, Ausgabe 1990, eingeführt durch das allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 8/1990 vom 10.04.1990 des Bundesministers für Verkehr, StB 11/14.86.22-01/25 Va 90
	DIN 18005, Teil 1, "Schallschutz im Städtebau" mit Beiblatt 1, Mai 1987
	VDI-Richtlinie 2571, "Schallabstrahlung von Industriebauten", August 1976
12	2
4.2	Planunterlagen
Zur	Planunterlagen Bearbeitung standen folgende Planunterlagen und Schriftsätze zur ügung:
Zur	Bearbeitung standen folgende Planunterlagen und Schriftsätze zur
Zur Verf	Bearbeitung standen folgende Planunterlagen und Schriftsätze zur ügung: Lagepläne Gleisplanung, PFA 2.4: Albabstieg, BGS Ingenieursozie-
Zur Verf	Bearbeitung standen folgende Planunterlagen und Schriftsätze zur ügung: Lagepläne Gleisplanung, PFA 2.4: Albabstieg, BGS Ingenieursozietät, Frankfurt am Main, Maßstab 1:1000 Höhenpläne, PFA 2.4: Albabstieg, BGS Ingenieursozietät, Frankfurt



5 Anforderungen an den Schallschutz

Zur Beurteilung der Gesamtverkehrslärmimmissionen werden die schalltechnischen Orientierungswerte aus der städtebaulichen Planung herangezogen. In der Bauleitplanung ist ihre Einhaltung oder Unterschreitung wünschenswert, um die mit der Eigenart des betreffenden Baugebietes oder der betreffenden Baufläche verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen zu erfüllen. Eine Zusammenstellung der Orientierungswerte aus DIN 18005, Teil 1, Beiblatt 1 (Schallschutz im Städtebau) für unterschiedliche Gebietsnutzungen und Lärmarten ist der Tabelle 1 zu entnehmen.

Die Orientierungswerte gelten ausschließlich in der städtebaulichen Planung und nicht für die Zulassung von Einzelvorhaben oder den Schutz einzelner Objekte. Bereits die Bezeichnung "Orientierungswert" deutet an, dass es sich hierbei nicht um verbindliche Grenzwerte handelt. Der Belang

des Schallschutzes ist bei der in der städtebaulichen Planung erforderlichen Abwägung der Belange als ein wichtiger Planungsgrundsatz neben anderen Belangen zu beachten. Die Abwägung kann in bestimmten Fällen, bei Überwiegen anderer Belange, auch zu einer entsprechenden Zurückstellung des Schallschutzes führen.

Tabelle 1: Orientierungswerte gemäß DIN 18005, Schallschutz im Städtebau, Beiblatt 1

		0	Drientierungswert	e in dB(A)
Zeile	Gebietsnutzung	Tag	Na	cht
			Verkehrslärm	Industrie-, Ge- werbe- und Freizeitlärm
1	Reine Wohngebiete (WR) Wochenendhausgebiete Ferienhausgebiete	50	40	35
2	Allgemeine Wohngebiete (WA) Kleinsiedlungsgebiete (WS) Campingplatzgebiete	55	45	40
3	Friedhöfe Kleingartenanlagen Parkanlagen	55	55	55
4	Besondere Wohngebiete (WB)	60	45	40
5	Dorfgebiete (MD) Mischgebiete (MI)	60	50	45
6	Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)	65	55	50
7	Sondergebiete, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart	45 - 65	35	- 65
8	Industriegebiete (GI)	Gliederu erfolgt - werden. gebiete	ustriegebiete kann ung nach § 1 Abs. kein Orientierungs Die Schallemissio ist nach DIN 1800 itt 4.5, zu bestimme	4 und 9 BauNVO wert angegeben n der Industrie- 5 Teil 1/05.87,

Hinsichtlich der Beurteilung von Verkehrslärmimmissionen wird der Abwägungsspielraum der schalltechnischen Belange im Rahmen der städtebaulichen Planung durch die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung eingeschränkt. Hiernach dürfen beim Neubau oder der we-

sentlichen Änderung von Verkehrswegen Grenzwerte nicht überschritten werden, die in beiden Beurteilungszeiträumen jeweils

$dL_r = 4 dB(A)$

über den Orientierungswerten der DIN 18005 liegen. Da die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung ausschließlich für die Immissionen eines Verkehrsweges (des neu zu bauenden oder des wesentlich zu ändernden) angewandt werden, in der städtebaulichen Planung aber die Summe aller Verkehrslärmeinwirkungen betrachtet wird, ist es geübte Praxis, den Abwägungsspielraum auf

$dL_r = 5 dB(A)$

festzulegen. Höhere Abwägungsspielräume sind im Regelfall nur bei Planungsvorhaben in Großstädten oder Gemengelagen möglich.

Bei komplexen Gemengelagen ist es durchaus nicht unüblich, dass deutlich höhere Verkehrslärmimmissionen auftreten, als sie durch die Orientierungswerte vorgegeben sind. In solchen Fällen kann nicht a priori davon ausgegangen werden, dass hier schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gegeben sind. Hier ist im Einzelfall in Abhängigkeit von der historischen Entwicklung der schalltechnischen Vorbelastungssituation zu prüfen, welche Konsequenzen sich aus weiteren Erhöhungen der Verkehrslärmimmissionen ergeben, zum Beispiel durch das Hinzufügen von weiteren Verkehrslärmquellen.

Die Verkehrslärmerhöhung, die durch den Bau oder durch die wesentliche Änderung eines Verkehrsweges entsteht, darf einem Urteil des Bundes-Verwaltungsgerichtes (BVerwG, Urteil vom 21.03.1996 – 4 C 9.95) zufolge zu keiner Gesamtbelastung führen, die eine Gesundheitsgefährdung darstellt. Ein Schwellenwert, ab dem mit einer Gesundheitsgefährdung gerechnet werden muss, wurde juristisch jedoch nicht festgelegt. In einem weiteren Urteil (BVerwG, Urteil vom 23.04.1997 – 11 A 17/96) werden die Auswirkungen verschiedener Außen- und Innenpegel diskutiert. Es wird festgestellt, dass ein Außenpegel von 70 / 60 dB(A) tags bzw. nachts zwar kritisch betrachtet werden muss, jedoch noch keine Gesundheitsgefährdung darstellt. Erst ab einem Schwellenwert von 72 dB(A) für den Außenlärmpegel sei juristischer Handlungsbedarf gegeben. Dies bedeutet allerdings nicht, dass beim Überschreiten dieser Werte notwendig mit einer

Gesundheitsgefährdung gerechnet werden muss. Weiterhin wird ausgeführt, dass der Innenraumpegel die für den Gesundheitsaspekt entscheidende Größe ist. Durch umfangreiche Schlafuntersuchungen ist festgestellt worden, dass selbst bei Maximalpegeln oberhalb von 40 dB(A) und einem äquivalenten Dauerschallpegel von 35 dB(A) ein ungestörter Nachtschlaf noch möglich ist. Die Werte sollten jedoch nicht weiter überschritten werden.

6 Arbeitsgrundsätze und Vorgehensweise

Die für eine Bewertung der Gesamtverkehrslärmbelastung durchzuführenden schalltechnischen Untersuchungen beruhen ausschließlich auf Schallausbreitungsberechnungen. Die Ermittlung der Gesamtbeurteilungspegel erfolgt durch energetische Überlagerung der Teilpegel aus dem Straßen- und dem Schienenverkehr. Hierzu werden die Richtlinie zur Berechnung der Schallimmissionen von Schienenwegen (Schall 03) sowie die Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90) herangezogen. Auf diese Regelwerke wird in den Anlagen zu § 3 der 16. BlmSchV verwiesen. Sie sind daher beim Neubau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen zwingend anzuwenden.

Die für eine Beurteilung relevante Erhöhung des Verkehrslärms muss ihre Ursache ausschließlich im baulichen Eingriff in Verkehrswege oder – anlagen haben. Dies bedeutet, dass der Einfluss der allgemeinen Verkehrszunahme zu neutralisieren ist und damit lediglich solche Verkehrslärmerhöhungen relevant sind, die in kausalem Zusammenhang mit der Baumaßnahme stehen. Grundsätzlich kann dies nur durch einen Vergleich zwischen Prognose-Nullfall und Prognose-Planfall erfolgen.

Der Prognose-Nullfall beschreibt hierbei einen Lastfall, der die in der Bestandssituation vorhandenen Verkehrswege, hier die BAB A8, mit einem für den Prognosehorizont im Jahr 2015 zu erwartenden Verkehrsaufkommen verknüpft. Der Prognose-Planfall kennzeichnet die Situation nach Inbetriebnahme der Neubaustrecke sowohl hinsichtlich der baulichen Gegebenheiten als auch des prognostizierten Verkehrsaufkommens.

Ausgangspunkt der schalltechnischen Betrachtungen ist ein digitales Schallquellen- und Ausbreitungsmodell, in das die BAB A8 und die Neubaustrecke gemäß den Vorgaben der einschlägigen Regelwerke aufge-

nommen werden. Die Durchführung der Schallausbreitungsberechnungen erfolgt getrennt für die verschiedenen Lastfälle

Prognose-Nullfall mit derzeit 4-streifiger BAB A8 bzw.
 Prognose-Planfall mit 6-streifig ausgebauter BAB A8 und Neubaustrecke unter Berücksichtigung aller erforderlichen aktiven

und für die beiden Beurteilungszeiträume

☐ Tag (06.00 bis 22.00 Uhr) bzw.

Lärmschutzmaßnahmen

□ Nacht (22.00 bis 06.00 Uhr)

zunächst flächendeckend für eine repräsentative Immissionshöhe im 1. Obergeschoss (6,3 m über Gelände). Einzelpunktberechnungen an 10 exemplarischen Immissionsorten erlauben eine vertikale Differenzierung der Beurteilungspegel für die verschiedenen Geschossebenen. Lage und Bezeichnung der Berechnungspunkte ist im Übersichtsplan der Anlage I dargestellt.

Nach allgemeinen Erkenntnissen gelten die Verkehrsgeräusche, die von Schienenwegen ausgehen, als weniger lästig und störend als die von Straßen ausgehenden Immissionen. Daher ist gemäß Anlage 2 zu § 3 der 16. BImSchV bei der Berechnung des Beurteilungspegels an Schienenwegen ein Abschlag in Höhe von

$$S = -5 dB(A)$$

vorzunehmen. Dieser so genannte Schienenbonus gilt nicht für Rangierbahnhöfe und vergleichbare Anlagen, auf denen in erheblichem Umfang die Güterzüge gebildet und zerlegt werden. Da es sich im vorliegenden Fall nicht um eine solche Anlage handelt, wurde der Schienenbonus bei der Ermittlung der Beurteilungspegel berücksichtigt.

Eine Abschätzung der Störwirkung erfolgt in Anlehnung an die städtebaulichen Orientierungswerte gemäß **DIN 18005**, Teil 1, Beiblatt 1. Gegebenenfalls entstehende Zusatzbelastungen nach Realisierung des Planvorhabens werden in Differenzlärmkarten räumlich abgegrenzt. Durch Pegeldifferenzen, die anhand der Einzelpunktberechnungen ausgewiesen sind, kann die Veränderung der Gesamtlärmsituation quantifiziert werden.

7 Geräuschemissionen

Der Emissionspegel eines Verkehrsweges kennzeichnet den Mittelungspegel in einem Abstand von 25 m zur Achse des Verkehrsweges und in einer Höhe von 3,5 m über Schienen- bzw. Fahrbahnoberkante. Die Ermittlung des Emissionspegels erfolgt getrennt für Tag- und Nachtzeitraum nach den Vorgaben der Schall 03 bzw. der RLS 90. Wesentliche Parameter für die Emissionsberechnung von Schienenverkehrswegen sind unter anderem die Anzahl von Zugbewegungen, die Zugart, die Länge eines Zuges der betrachteten Zuggattungen, der prozentuale Anteil scheibengebremster Fahrzeuge an der Länge des Zuges, die fahrzeugbedingte Höchstgeschwindigkeit bzw. die zulässige Streckenhöchstgeschwindigkeit und die Art des Fahrweges. Beim Straßenverkehr wird der Emissionspegel vom durchschnittlichen täglichen Verkehrsaufkommen (DTV), vom Schwerverkehrsanteil und von der zulässigen Höchstgeschwindigkeit bestimmt.

7.1 Schienenverkehr

Die vorliegende Untersuchung wurde auf der Grundlage eines für das Jahr 2015 prognostizierten Betriebsprogramms erstellt. In **Tabelle 2** wird das Verkehrsaufkommen im Tag- bzw. Nachtzeitraum getrennt für die verschiedenen Verkehrsarten zusammengefasst.

Tabelle 2: Verkehrsaufkommen der Neubaustrecke 4813 (beide Fahrtrichtungen)

	tags 1	nachts 2
A: vertakteter Hochgeschwindigkeitsverkehr	81	7
B: vertakteter ergänzender Fernverkehr	16	2
V: HGV-Verstärker (Sprinter)	6	2
Sg: Schnellgüterzüge	-	40
Summe	103	51

^{1 (06.00} bis 22.00 Uhr)

Die Trassierung der Neubaustrecke ist im Untersuchungsraum für eine Streckenhöchstgeschwindigkeit von 250 km/h ausgelegt. Innerhalb des Albabstiegstunnels reduziert sich allerdings die zulässige Höchstge-

² (22.00 bis 06.00 Uhr)

schwindigkeit auf 100 km/h im Einfahrtbereich nach Ulm Hbf. Für alle Streckenabschnitte ist eine Feste Fahrbahn vorgesehen.

Die Emissionspegel wurden getrennt für jedes Gleis ermittelt. Hierfür wurden die in Tabelle 3 genannten Angaben für die verschiedenen Zuggattungen herangezogen. v_{max} bezeichnet dabei die maximal mögliche Geschwindigkeit der verschiedenen Zugarten. Sofern die zulässige Streckenhöchstgeschwindigkeit in den zu betrachtenden Streckenabschnitten geringer ist als v_{max} , ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit anzusetzen.

Tabelle 3: Zuglängen und –geschwindigkeiten sowie Anhaltswerte für den Anteil p scheibengebremster Wagen

Zugart	Länge [m]	p [%]	V _{max} [km/h]
A: vertakteter HGV	420	100	300
B: ergänzender FV	205	90	230
V: HGV-Verstärker	420	100	300
Sg: Schnellgüterzug	400	95	160

Im Hochgeschwindigkeitsverkehr (A,V) werden Züge der Baureihen 401 bis 403 (ICE) mit Radabsorbern eingesetzt. Entgegen der Tabelle 4 der Schall 03 kann für diese Fahrzeuge gemäß der Information Akustik 016 (Einfluss von Radabsorbern, BZA München, April 1991) ein Korrekturwert für den Einfluss der Fahrzeugart

$$D_{Fz} = -3 dB(A)$$

berücksichtigt werden. Korrekturwerte für den Einfluss des Fahrweges werden abschnittsweise zugeordnet. Für die Feste Fahrbahn wird gemäß Tabelle 5 der Schall 03 ein Korrekturwert

$$D_{Fb} = 5 dB(A)$$

in Ansatz gebracht. Der Emissionspegel der Strecke 4813 beträgt somit im oberirdischen Bereich

$$L_{mE} = 75,4 / 75,0 dB(A)$$

tags bzw. nachts. Sämtliche Eingangsdaten mit den aus dem Einfluss des Fahrweges resultierenden korrigierten Emissionspegeln sind in **Anlage** II.1 dokumentiert.

Am Portal Dornstadt ist ein so genanntes "Sonic-Boom-Bauwerk" vorgesehen. Durch dieses vorgelagerte Bauwerk mit Lüftungsöffnungen wird der Tunnel-Knall-Effekt ("Sonic-Boom") reduziert, der durch die Druckwelle bei der Einfahrt von Zügen mit hoher Geschwindigkeit in Tunnel mit geringem Querschnitt entstehen kann. Anhand der geometrischen Gestaltung wurde die Geräuschabstrahlung des massiven Bauwerks abgeschätzt. Allerdings sind keine konkreten Ansätze zur Berücksichtigung solcher Bauwerke in einer Ausbreitungsberechnung nach Schall 03 bekannt. Im Sinne einer oberen Abschätzung wurden daher die Gleisabschnitte innerhalb des Bauwerkes analog zur Vorgehensweise auf freier Strecke, das heißt mit gleicher Quellstärke, angenommen.

Innerhalb des Nachtzeitraumes treten insbesondere aufgrund der hohen Güterverkehrsanteile Emissionspegel auf, die in der selben Größenordnung liegen wie tagsüber. Die Orientierungswerte der DIN 18005 sind jedoch im Nachtzeitraum um jeweils 10 dB(A) bzw. 15 dB(A) geringer festgesetzt als im Tagzeitraum. Diese Unterscheidung trägt der Tatsache Rechnung, dass der Mensch in der Nacht besonders lärmempfindlich ist und daher die Nacht ein erhöhtes Schutzbedürfnis genießt. Demzufolge stellt die Nacht den kritischen Beurteilungszeitraum für eine Bewertung der Zusatzbelastung durch die NBS.

7.2 Straßenverkehr

Zur Ermittlung der Emissionspegel aus dem motorisierten Individualverkehr der BAB A8 stand eine Prognosewert für das Jahr 2015 unter der Voraussetzung, dass die BAB A8 6-streifig ausgebaut wird, zur Verfügung. Demzufolge wird das durchschnittliche tägliche Verkehrsaufkommen zukünftig

DTV = 80.000 KFZ/24 h

betragen. Der Schwerverkehrsanteil wird mit

p = 12,2 / 28,6 %

tags bzw. nachts prognostiziert. Die stündliche Verkehrsstärke im Nachtzeitraum kann gemäß den Anhaltswerten für Autobahnen in Tabelle 3 der RLS 90 festgelegt werden. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass zukünftig ein lärmmindernder Straßenbelag mit

$$D_{StrO} = -2 dB(A)$$

eingebaut wird. Gemäß Anlage II.3 ergibt sich demzufolge ein Emissionspegel

$$L_{mE} = 76,7 / 71,9 dB(A),$$

der tags um ca. 2 dB(A) höher, nachts um 3 dB(A) geringer ist als der Emissionspegel der NBS.

Wird die BAB A8 nicht erweitert, so erreicht der Verkehrsweg mit 4 Fahrstreifen die Grenzen der Leistungsfähigkeit bei

DTV = 70.000 KFZ / 24 h.

In der Bestandssituation ist ein regulärer Splittmastixasphalt eingebaut, der beibehalten wird, sofern das Straßenbauvorhaben nicht realisiert werden sollte. Hierfür ist

$$D_{StrO} = 0 dB(A)$$

in Ansatz zu bringen. Somit beläuft sich der Emissionspegel im Prognose-Nullfall auf

$$L_{mE} = 78,1 / 73,3 dB(A)$$

tags bzw. nachts (vgl. Anlage II.2). Die genannten Werte liegen um 1,4 dB(A) höher als für den Prognose-Planfall. Demzufolge kann durch den vorgesehenen lärmmindernden Straßenbelag die Zunahme des Verkehrsaufkommens bereits vollständig kompensiert werden.

Zusätzlich zur BAB A8 werden die Siedlungsflächen von Dornstadt derzeit belastet durch die Bundesstraße B10 im Nordosten sowie die Landesstraße L1239, die westlich von Dornstadt nach Bollingen verläuft. Auch diese Straßenverkehrswege wurden in der Ausbreitungsberechnung berücksich-

tigt. Zur Emissionsermittlung wurden Analysewerte aus der Verkehrsmengenkarte für das Jahr 2000 herangezogen, wobei der allgemeinen Verkehrszunahme zum Prognosehorizont dahingehend Rechnung getragen wurde, dass von einer Steigerung des Verkehrsaufkommens um 15% gegenüber dem Jahr 2000 ausgegangen wurde. Alle Eingangsdaten sowie die hieraus errechneten Emissionspegel finden sich in den Anlagen II.4 und II.5. Das Verkehrsaufkommen der beiden Straßenverkehrswege ist sowohl von der Inbetriebnahme der NBS als auch vom Ausbau der BAB A8 weitgehend unabhängig und kann daher für Prognose-Nullfall und Prognose-Planfall gleich angesetzt werden.

8 Geräuschimmissionen

Die Ergebnisse der flächendeckenden Schallausbreitungsberechnungen sind für den Prognose-Nullfall ohne NBS in Anlage III, für den Prognose-Planfall mit NBS in Anlage IV dokumentiert. Hierbei wurde der Beurteilungspegel getrennt für Tag- und Nachtzeitraum als Überlagerung von Schienen- und Straßenverkehrslärm in einer repräsentativen Immissionshöhe im 1. Obergeschoss (6,3 m über Gelände) bestimmt.

Die dunkelgrüne Isophone symbolisiert in beiden Beurteilungszeiträumen eine Einhaltung oder Unterschreitung der Orientierungswerte aus der städtebaulichen Planung für Reine Wohngebiete (WR)

OW = 50 / 40 dB(A)

tags bzw. nachts. Die hellgrüne Linie verdeutlicht die Anforderungen für Allgemeine Wohngebiete (WA)

OW = 55 / 45 dB(A).

Die blaue Linie entspricht einer Einhaltung der Orientierungswerte für Mischgebiete (MI)

OW = 60 / 50 dB(A).

Die Anforderungen für schutzwürdige Nutzungen in Kerngebieten (MK) oder Gewerbegebieten (GE) mit Orientierungswerten

OW = 65 / 55 dB(A)

tags bzw. nachts sind durch die violette Isophone gekennzeichnet.

Zusätzlich zu den flächendeckenden Betrachtungen wurden Einzelpunktberechnungen für 10 repräsentative Immissionsorte im Einwirkungsbereich vor dem Tunnelportal Dornstadt durchgeführt. Sie erlauben eine vertikale und quantitative Differenzierung in jeder Geschossebene, während die Schallimmissionspläne lediglich eine qualitative Darstellung der Immissionen erlauben. Die gewählten Objekte befinden sich am Südrand der Siedlungsflächen von Dornstadt im Umfeld der Gartenstraße.

In Anlage VI sind die Beurteilungspegel an diesen Berechnungspunkten sowohl für den Prognose-Nullfall als auch für den Prognose-Planfall genannt. Die ermittelten Werte werden den Orientierungswerten der DIN 18005 gegenübergestellt und Pegeldifferenzen der beiden Lastfälle ausgewiesen. Eine flächendeckende Darstellung der Veränderungen in der Gesamtlärmsituation findet sich weiterhin in den Differenzlärmkarten für Tag- und Nachtzeitraum in Anlage V.

8.1 Prognose-Nullfall

Die Anlage III zeigt, dass bereits im Prognose-Nullfall von einer erheblichen Vorbelastung durch Verkehrslärm ausgegangen werden muss. Die Beurteilungspegel, die vorrangig durch die BAB A8 hervorgerufen werden, betragen an den nächstgelegenen Gebäuden bis zu

$$L_r = 67 / 62 dB(A)$$

tags bzw. nachts. Somit ist sowohl tags als auch nachts flächendeckend von einer deutlichen Überschreitung der Orientierungswerte für Allgemeine Wohngebiete um bis zu

$$dL_r = 17 dB(A)$$

bereits im Prognose-Nullfall auszugehen (IP 01, WA).

8.2 Prognose-Planfall

Für den Prognose-Planfall erwartet man zunächst, dass die Beurteilungspegel zunehmen werden, da sich nicht nur aus der erhöhten Verkehrsbelastung entlang der BAB A8, sondern auch durch die Inbetriebnahme der NBS Zusatzbelastungen ergeben werden. Allerdings ist für beide Teilvorhaben, das heißt für den Schienenverkehrsweg wie auch unabhängig hiervon für das Straßenbauvorhaben, zu gewährleisten, dass die Anforderungen der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erfüllt werden.

Betrachtet man ausschließlich die Einwirkungen der Neubaustrecke, so können die gebietsspezifischen Grenzwerte bereits ohne weitere Lärmvorsorgemaßnahmen überall in Dornstadt eingehalten werden. Für die 6-streifig ausgebaute BAB A8 werden umfangreiche Lärmschutzmaßnahmen aktiver und ergänzend auch passiver Art vorgesehen. Auf den Einbau einer lärmmindernden Straßenoberfläche wurde bereits hingewiesen. Weiterhin ist von BAB-km 37,000 bis BAB-km 39,400 ein Lärmschutzwall zum Schutz der Siedlungsflächen von Dornstadt mit Höhen zwischen 5,0 m und 7,0 m über FOK geplant. Da die Beurteilungspegel, die durch den Autobahnlärm verursacht werden, auch mit den beschriebenen aktiven Lärmschutzmaßnahmen die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV in Teilbereichen noch überschreiten, werden zusätzliche passive Schallschutzmaßnahmen an einzelnen Gebäuden im Randbereich von Dornstadt erforderlich.

Insgesamt werden die Beurteilungspegel bei einer Überlagerung der Immissionsanteile aus NBS und den relevanten Straßenverkehrswegen zukünftig

$$L_r = 60 / 55 dB(A)$$

tags bzw. nachts in der ersten, der BAB A8 bzw. NBS zugewandten Bebauungsreihe von Dornstadt nicht überschreiten. Die Orientierungswerte aus der städtebaulichen Planung werden somit auch im Prognose-Planfall noch um bis zu

 $dL_r = 10 dB(A)$

in der Nacht überschritten.

8.3 Veränderung der Lärmbelastung

Durch die umfangreichen, im Zuge des Ausbaus der BAB A8 erforderlichen Lärmvorsorgemaßnahmen wird in den Randlagen von Dornstadt eine erhebliche, deutlich spürbare Pegelminderung erzielt. Die Beurteilungspegel sinken im Mittel um

$$dL_r = 5 dB(A)$$
,

an den der BAB A8 nächstgelegenen Gebäuden gar bis zu 8 dB(A). Auch die Differenzlärmkarten in **Anlage V** belegen eine großräumige Entlastung von Verkehrslärm.

9 Abschließende Bemerkungen

Durch die geplanten Baumaßnahmen im Rahmen des Projektes ABS/NBS Stuttgart – Augsburg in Verbindung mit dem 6-streifigen Ausbau der BAB A8 zwischen Hohenstadt und Ulm/West wird sich die Gesamtverkehrslärmbelastung auf den Siedlungsflächen in Dornstadt auf Grund der durch die Anwendung der Verkehrslärmschutzverordnung erforderlichen Lärmvorsorgemaßnahmen entlang der BAB A8 erheblich und deutlich spürbar vermindern. Eine Zusatzbelastung durch die Neubaustrecke kann mit den beschriebenen Lärmschutzmaßnahmen vollständig kompensiert werden.

Dennoch werden die zur Beurteilung herangezogenen Orientierungswerte der DIN 18005 auch im Prognose-Planfall nahezu überall erheblich überschritten. Allerdings ist es erfahrungsgemäß unmöglich, die Orientierungswerte in den vorbelasteten Bereichen einzuhalten, insbesondere in innerstädtischen Gebieten, an bestehenden Verkehrswegen oder in Gemengelagen. Die in der DIN 18005 genannten Orientierungswerte sind daher nicht als zwingende Grenzwerte anzusehen, sondern als Planungsvorgaben für eine Abwägung der Belange im Zusammenhang mit der Schaffung neuer, gesunder Wohnverhältnisse. Bei Überwiegen anderer Belange, insbesondere in bebauten Gebieten, führt dies oftmals zu einer Zurückstellung der Belange des Schallschutzes.

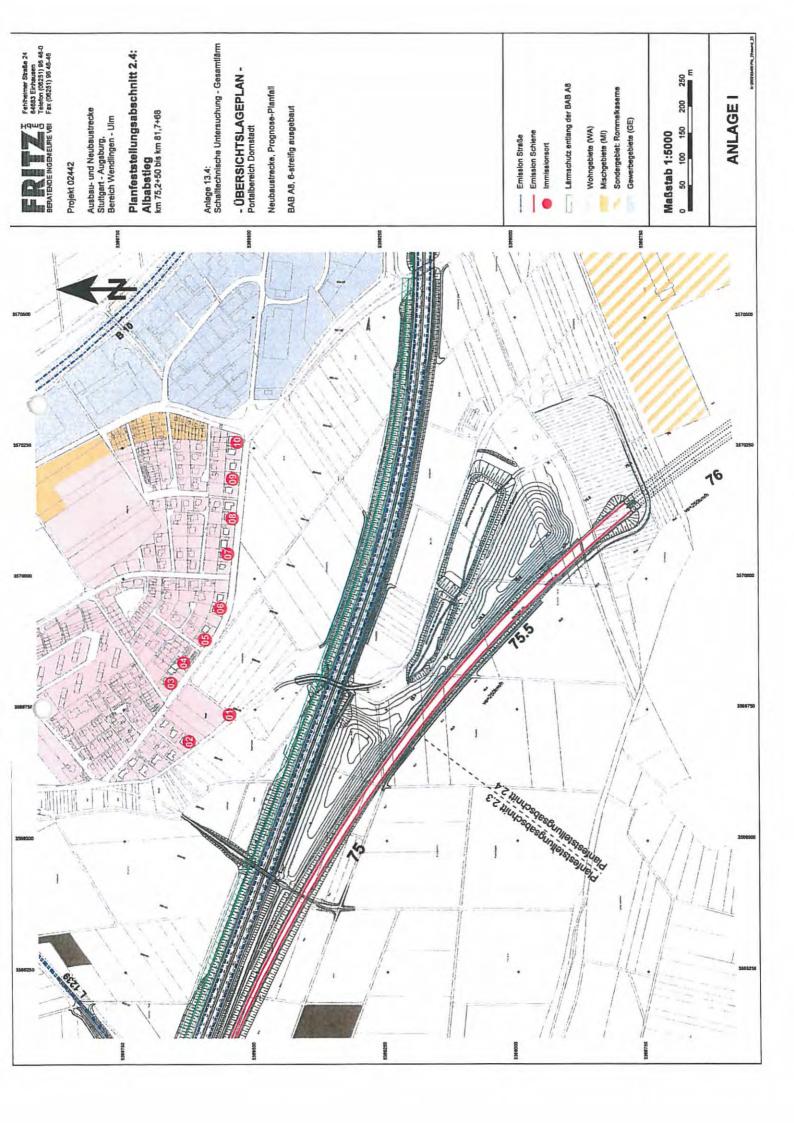
Die Pegeländerungen erzeugen, gemessen am vorhandenen Immissionskonflikt mit der derzeitigen Vorbelastung durch Straßenverkehrslärm, keine neuen Immissionskonflikte, sondern großräumig eine Verbesserung der Gesamtlärmsituation. Eine Gesundheitsgefährdung der betroffenen Anwohner durch die Realisierung des Planvorhabens kann somit ausgeschlossen werden.

Dipl.-Phys. Peter Fritz

Dipl.-Phys. Heike Kaiser

ANLAGE I Übersichtslageplan

0.00



ANLAGE II Emissionsdaten 1 ---

F = :

Ĭ-a _

Emissionspegel des Schienenverkehrs



Strecke

Str. 4813, Neubaustrecke Stuttgart - Ulm

Streckenabschnitt

Planfeststellungsabschnitt 2.4: Portalbereich Dornstadt

Richtung

beide Richtungen

Belastungsfall

Prognose 2015

	Anz.	Züge	V	- 1	p	DFz	DAe	Lm,E	
Zugart	tags	nachts	V 6					tags	nachts
			[km/h]	[m]	[%]	[dB(A)]	[dB(A)]	[dB(A)]	[dB(A)]
A: vertakteter HGV	81	7	250	420	100	-3	0	69.2	61.6
B: ergänzender FV	16	2	230	205	90	0	0	62.8	56.8
V: HGV-Verstärker	6	2	250	420	100	-3	0	57.9	56.2
Sg: Schnellgüterzug		40	160	400	95	0	0		68.9
Gesamtzahl Züge	103	51			Em	issionsp	egel	70.4	70.0
			Korrekt	urwert	für die	Fahrbal	nnart	DFb [dB(A)]
		Fe	ste Fahr	bahn ol	nne Abs	sorptions	belag	5	.0
Emission	rspegel	einschl.	Korrekt	urwert	für die	Fahrbal	nnart	75.4	75.0

- Lm,E Emissionspegel 25m seitlich der Gleisachse tags (6-22 Uhr) bzw. nachts (22-6 Uhr), berechnet nach Schall 03
- v zulässige Streckengeschwindigkeit bzw. maximale Fahrgeschwindigkeit
- Länge eines Zuges der betrachteten Zuggattung
- p prozentualer Anteil scheibengebremster Fahrzeuge an der Länge des Zuges einschl. Lok
- DFz Pegeldifferenz durch den Einfluß der Fahrzeugart
- DAe Pegeldifferenz durch aerodynamische Einflüsse bei Geschwindigkeiten v > 250 km/h
- DFb Pegeldifferenz durch unterschiedliche Fahrbahnarten

Anmerkung:

Korrekturen, die den Einfluß des Fahrweges berücksichtigen, sind in oben ausgewiesenen Emissionspegeln lediglich bezüglich der Fahrbahnart enthalten. An Brücken, Bahnübergängen oder in Kurven mit engen Radien weichen die tatsächlichen Emissionspegel von den oben ausgewiesenen Werten ab.

Projekt:

02442 ☐ Anlage 13.4: Gesamtverkehrslärm ☐ ABS/NBS Stuttgart - Augsburg, PFA 2.4

Auftraggeber

DB ProjektBau GmbH ☐ Mönchstraße 29 ☐ 70191 Stuttgart

Emissionspegel des Straßenverkehrs



Verkehrsweg

BAB A8

Straßenabschnitt

AS Merklingen bis AS Ulm/West

Straßengattung

Bundesautobahn

Belastungsfall

Prognose-Nullfall 2015 (4-streifig ausgebaut)

Ausgangsdaten

Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke

DTV

70000 Kfz/24h

Maßgebende Verkehrsstärke nachts

Mnachts

0.014 DTV

Gefälle bzw. Steigung

Straßenoberfläche

nicht geriffelter Gußasphalt, Asphaltbeton oder Splittmastix

		tags (06 - 22 Uhr)	nachts (22 - 06 Uhr)
maßgebende stündliche Verkehrsstärke	М	4200 Kfz/h	980 Kfz/h
maßgebender Lkw-Anteil	р	12.2 %	28.6 %
zul. Höchstgeschwindigkeit für Pkw mindestens 30 km/h und höchstens 130 km/h	V _{Pkw}	130 km/h	130 km/h
zul. Höchstgeschwindigkeit für Lkw mindestens 30 km/h und höchstens 80 km/h	V _{Lkw}	80 km/h	80 km/h
Mittelungspegel	Lm ⁽²⁵⁾	76.5 dB(A)	72.5 dB(A)
Korrektur für unterschiedliche Geschwindigkeiten	Dv	1.6 dB(A)	0.8 dB(A)
Korrektur für unterschiedliche Straßenoberflächen	Dstro	0.0 dB(A)	0.0 dB(A)
Zuschlag für Steigungen und Gefälle	Dstg	0.0 dB(A)	0.0 dB(A)
Emissionspegel 25m seitlich und 3,5m über der Straßenachse, berechnet nach RLS 90	Lm,E	78.1 dB(A)	73.3 dB(A)

Anmerkung:

Korrekturen DE, die die Absorptionseigenschaften von reflektierenden Flächen (nur bei Spiegelschallquellen) berücksichtigen , sind nicht in den genannten Emissionspegeln enthalten.

Projekt:

02442 ☐ Anlage 13.4: Gesamtverkehrslärm ☐ ABS/NBS Stuttgart - Augsburg, PFA 2.4

Auftraggeber: DB ProjektBau GmbH □ Mönchstraße 29 □ 70191 Stuttgart

Emissionspegel des Straßenverkehrs



Verkehrsweg

BAB A8

Straßenabschnitt

AS Mautumfahrung bis AS Ulm/West

Straßengattung

Bundesautobahn

Belastungsfall

Prognose-Planfall 2015 (6-streifig ausgebaut)

Ausgangsdaten

Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke

DTV

80000 Kfz/24h

Maßgebende Verkehrsstärke nachts

Mnachts

0.014 DTV

Gefälle bzw. Steigung

Straßenoberfläche

Asphaltbeton < 0/11 und Splittmastix 0/8 und 0/11 ohne Absplittung

		tags (06 - 22 Uhr)	nachts (22 - 06 Uhr)
maßgebende stündliche Verkehrsstärke	М	4800 Kfz/h	1120 Kfz/h
maßgebender Lkw-Anteil	р	12.2 %	28.6 %
zul. Höchstgeschwindigkeit für Pkw mindestens 30 km/h und höchstens 130 km/h	V _{Pkw}	130 km/h	130 km/h
zul. Höchstgeschwindigkeit für Lkw mindestens 30 km/h und höchstens 80 km/h	V _{Lkw}	80 km/h	80 km/h
Mittelungspegel	Lm ⁽²⁵⁾	77.1 dB(A)	73.0 dB(A)
Korrektur für unterschiedliche Geschwindigkeiten	Dv	1.6 dB(A)	0.8 dB(A
Korrektur für unterschiedliche Straßenoberflächen	Dstro	-2.0 dB(A)	-2.0 dB(A
Zuschlag für Steigungen und Gefälle	Dstg	0.0 dB(A)	0.0 dB(A)
Emissionspegel 25m seitlich und 3,5m über der Straßenachse, berechnet nach RLS 90	Lm,E	76.7 dB(A)	71.9 dB(A

Anmerkung:

Korrekturen DE, die die Absorptionseigenschaften von reflektierenden Flächen (nur bei Spiegelschallquellen) berücksichtigen , sind nicht in den genannten Emissionspegeln enthalten.

Projekt:

02442 ☐ Anlage 13.4: Gesamtverkehrslärm ☐ ABS/NBS Stuttgart - Augsburg, PFA 2.4

Auftraggeber: DB ProjektBau GmbH □ Mönchstraße 29 □ 70191 Stuttgart

Emissionspegel des Straßenverkehrs



Verkehrsweg

B 10

Straßenabschnitt

bei Dornstadt

Straßengattung

Bundesstraße

Belastungsfall

Prognose 2015

Ausgangsdaten

Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke

DTV

15600 Kfz/24h

Maßgebende Verkehrsstärke nachts

Mnachts

0.011 DTV

Gefälle bzw. Steigung

%

Straßenoberfläche

nicht geriffelter Gußasphalt, Asphaltbeton oder Splittmastix

		tags (06 - 22 Uhr)	nachts (22 - 06 Uhr)
maßgebende stündliche Verkehrsstärke	М	936 Kfz/h	172 Kfz/h
maßgebender Lkw-Anteil	р	16.6 %	16.6 %
zul. Höchstgeschwindigkeit für Pkw mindestens 30 km/h und höchstens 130 km/h	V _{Pkw}	100 km/h	100 km/h
zul. Höchstgeschwindigkeit für Lkw mindestens 30 km/h und höchstens 80 km/h	V _{Lkw}	80 km/h	80 km/h
Mittelungspegel	Lm ⁽²⁵⁾	70.7 dB(A)	63.4 dB(A)
Korrektur für unterschiedliche Geschwindigkeiten	Dv	-0.1 dB(A)	-0.1 dB(A
Korrektur für unterschiedliche Straßenoberflächen	Dstro	0.0 dB(A)	0.0 dB(A
Zuschlag für Steigungen und Gefälle	Dstg	0.0 dB(A)	0.0 dB(A
Emissionspegel 25m seitlich und 3,5m über der Straßenachse, berechnet nach RLS 90	Lm,E	70.7 dB(A)	63.3 dB(A

Anmerkung:

Korrekturen DE, die die Absorptionseigenschaften von reflektierenden Flächen (nur bei Spiegelschallquellen) berücksichtigen , sind nicht in den genannten Emissionspegeln enthalten.

Projekt:

02442 ☐ Anlage 13.4: Gesamtverkehrslärm ☐ ABS/NBS Stuttgart - Augsburg, PFA 2.4

Auftraggeber:

DB ProjektBau GmbH ☐ Mönchstraße 29 ☐ 70191 Stuttgart

Emissionspegel des Straßenverkehrs



Verkehrsweg

L 1239

Straßenabschnitt

Bollingen bis Dornstadt

Straßengattung

Landesstraße

Belastungsfall

Prognose 2015

Ausgangsdaten

Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke

DTV

3850 Kfz/24h

Maßgebende Verkehrsstärke nachts

Mnachts

0.008 DTV

Gefälle bzw. Steigung

%

Straßenoberfläche

nicht geriffelter Gußasphalt, Asphaltbeton oder Splittmastix

		tags (06 - 22 Uhr)	nachts (22 - 06 Uhr)
maßgebende stündliche Verkehrsstärke	М	231 Kfz/h	31 Kfz/h
maßgebender Lkw-Anteil	р	14.6 %	14.6 %
zul. Höchstgeschwindigkeit für Pkw mindestens 30 km/h und höchstens 130 km/h	V _{Pkw}	100 km/h	100 km/h
zul. Höchstgeschwindigkelt für Lkw mindestens 30 km/h und höchstens 80 km/h	V _{Lkw}	80 km/h	80 km/h
Mittelungspegel	Lm ⁽²⁵⁾	64.4 dB(A)	55.6 dB(A)
Korrektur für unterschiedliche Geschwindigkeiten	Dv	-0.1 dB(A)	-0.1 dB(A
Korrektur für unterschiedliche Straßenoberflächen	Dstro	0.0 dB(A)	0.0 dB(A
Zuschlag für Steigungen und Gefälle	Dstg	0.0 dB(A)	0.0 dB(A)
Emissionspegel 25m seitlich und 3,5m über der Straßenachse, berechnet nach RLS 90	Lm,E	64.3 dB(A)	55.5 dB(A

Anmerkung:

Korrekturen DE, die die Absorptionseigenschaften von reflektierenden Flächen (nur bei Spiegelschallquellen) berücksichtigen , sind nicht in den genannten Emissionspegeln enthalten.

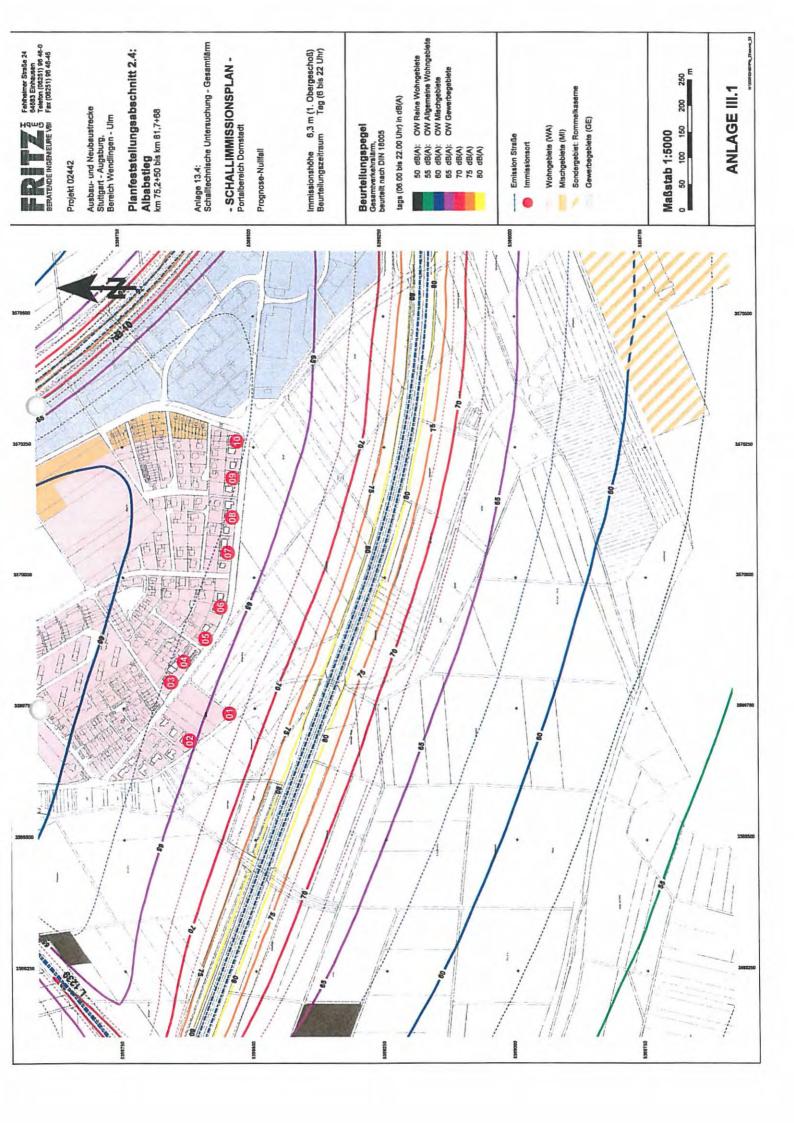
Projekt:

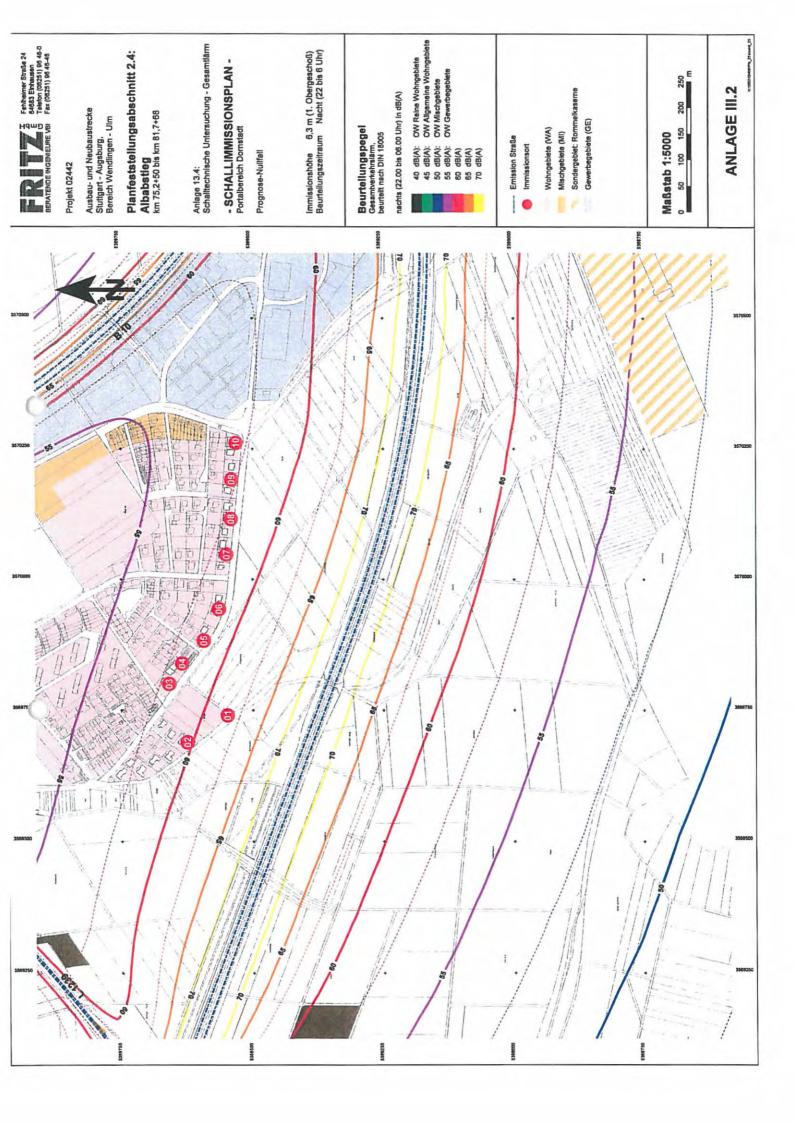
02442 ☐ Anlage 13.4: Gesamtverkehrslärm ☐ ABS/NBS Stuttgart - Augsburg, PFA 2.4

Auftraggeber: DB ProjektBau GmbH ☐ Mönchstraße 29 ☐ 70191 Stuttgart

ANLAGE III Schallimmissionspläne Prognose-Nullfall i.

40



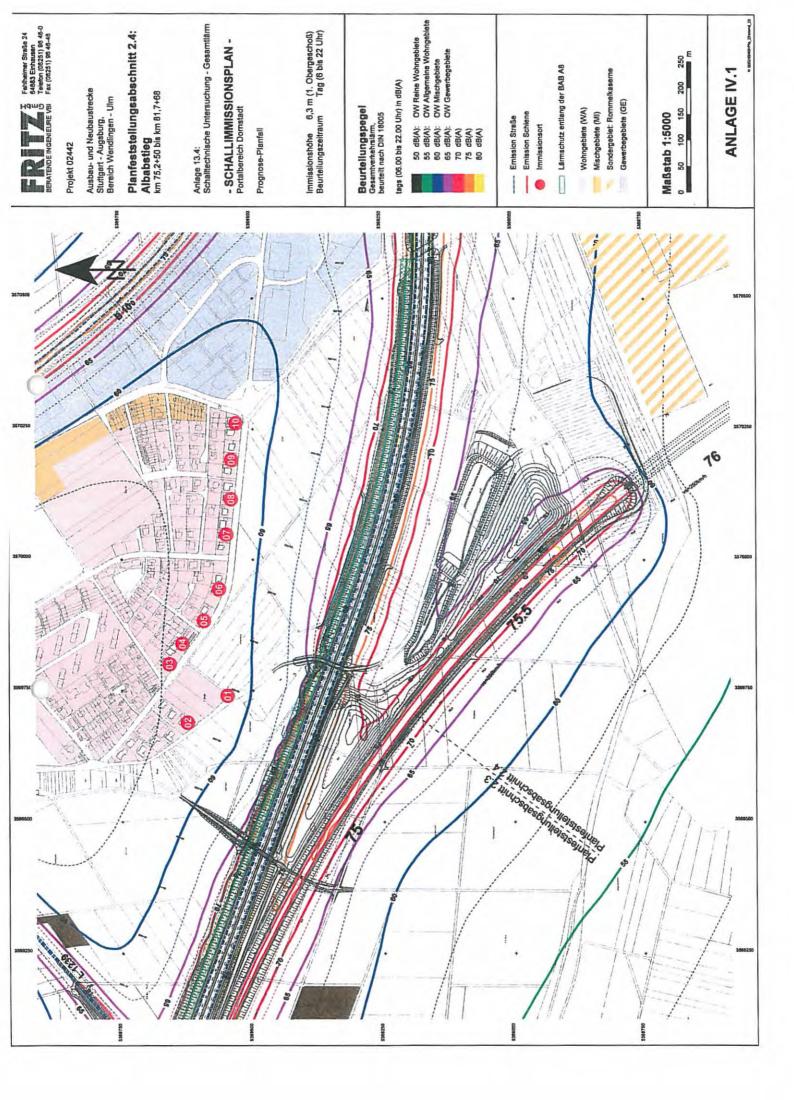


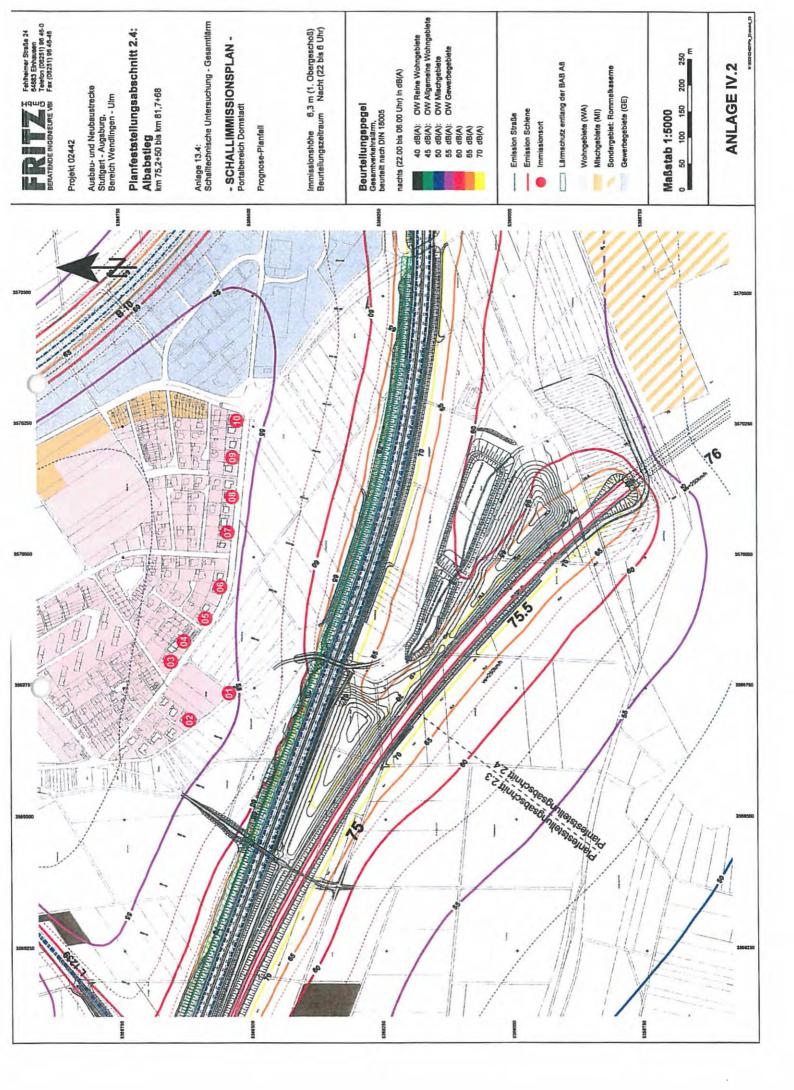
ANLAGE IV Schallimmissionspläne Prognose-Planfall 9 . . .

4 X

4.4

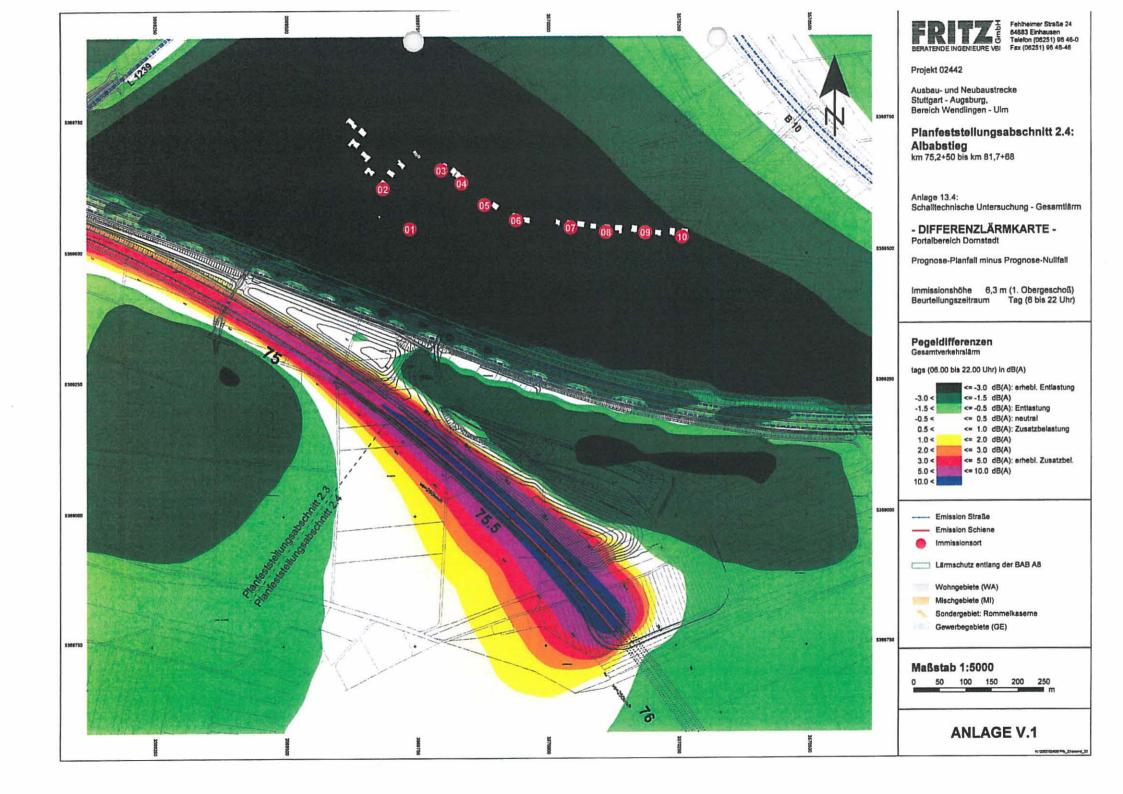
4.00

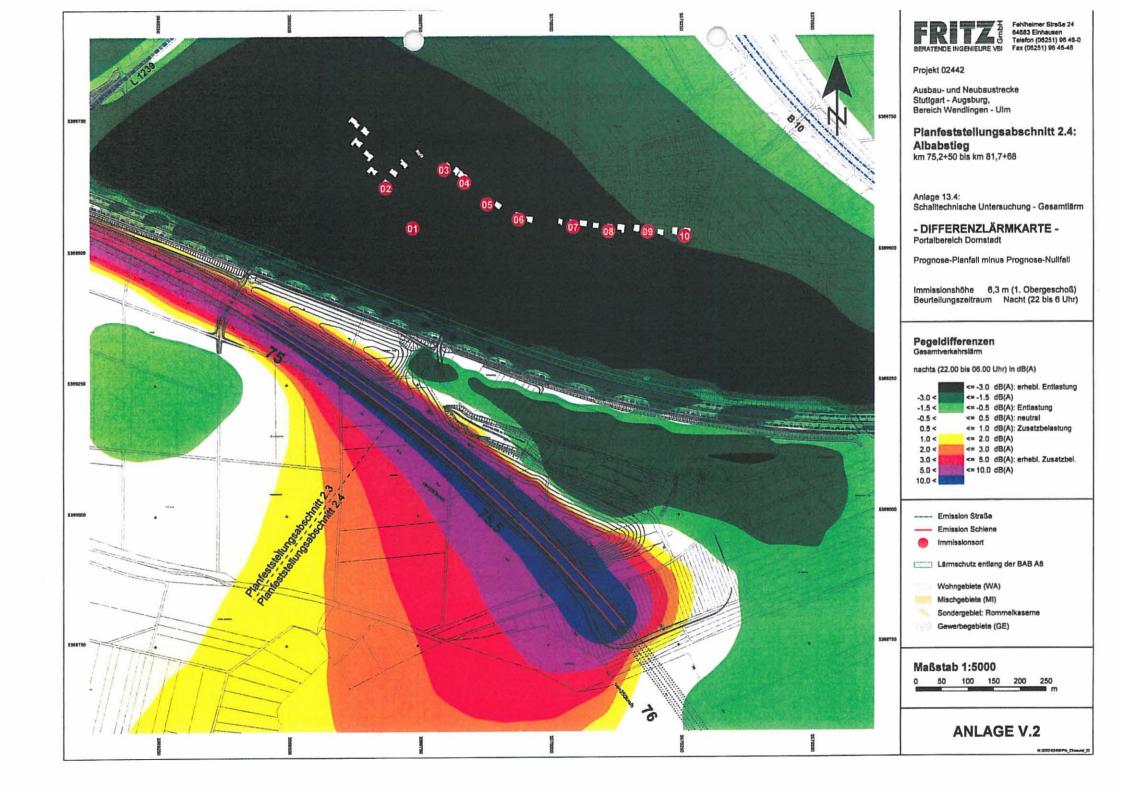




ANLAGE V Differenzlärmkarten 1 ..

4 .





ANLAGE VI Einzelpunktberechnungen

ABS/NBS Stuttgart - Augsburg, PFA 2.4: Albabstieg Gesamtverkehrslärmimmissionen, beurteilt nach DIN 18005 Portalbereich Dornstadt



Station km	Stock- werk	Tag	ullfall Nacht 3(A)	Tag	ull/OW Nacht B(A)	Lr, Tag	Planfall Nacht dB(A)	Tag	lan/OW Nacht B(A)	Tag	lan/Null Nacht B(A)	Tag	Gesamtbelastung Nacht schlechter
IP 01 - bi	sher nicht	bebaut		Nu	tzungsart	WA C	Orientierungsv	vert tags /	nachts 55	/ 45 dB(A)		
54+467	EG	67	62	11.2	16.3	59	55	3.5	9.1	-7.7	-7.2	erhebl. besser	erhebl. besser
IP 02 - G	artenstraß	e 20		Nu	zungsart	WA C	Orientierungsv	vert tags /	nachts 55	/ 45 dB(A)		
54+467	EG	65	60	9.4	14.5	58	54	2.7	8.3	-6.8	-6.3	erhebl. besser	erhebl, besser
IP 03 - A	sternweg '	1		Nu	zungsart	WA C	Orientierungsv	vert tags /	nachts 55	/ 45 dB(A)		
54+467	EG	63	58	7.7	12.7	58	53	2.3	8.0	-5.3	-4.8	erhebl. besser	erhebl, besser
	1.0G	63	58	7.8	12.9	58	54	2.6	8.3	-5.2	-4.6	erhebl. besser	erhebl. besser
	2.OG	63	58	7.9	13.0	58	54	3.0	8.6	-5.0	-4.4	erhebl. besser	erhebl, besser
IP 04 - G	artenstraß	e 1		Nu	zungsart	WA C	Orientierungsv	vert tags /	nachts 55	/ 45 dB(A)		
54+467	EG	63	58	7.9	13.0	58	54	2.6	8.2	-5.3	-4.7	erhebl. besser	erhebl. besser
	1.0G	63	59	8.0	13.1	58	54	2.9	8.5	-5.1	-4.5	erhebl. besser	erhebl. besser
	2.0G	64	59	8.1	13.2	59	54	3.2	8.8	4.9	-4.4	erhebl. besser	erhebl. besser
IP 05 - Li	lienweg 2			Nu	zungsart	WA C	Orientierungsv	vert tags /	nachts 55	/ 45 dB(A)		
54+467	EG	64	59	8.4	13.5	58	54	3.0	8.7	-5.4	-4.8	erhebl. besser	erhebl. besser
	1.0G	64	59	8.5	13.6	59	54	3.3	9.0	-5.2	-4.6	erhebl. besser	erhebl. besser
	2.0G	64	59	8.7	13.7	59	55	3.7	9.3	-5.0	-4.4	erhebl. besser	erhebl. besser
IP 06 - G	artenstraß	e 47		Nu	zungsart	WA C)rientierungsv	ert tags /	nachts 55	/ 45 dB(A)		
54+467	EG	64	59	8.5	13.6	59	54	3.3	9.0	-5.2	-4.5	erhebl. besser	erhebl. besser
	1.0G	64	59	8.6	13.7	59	55	3.7	9.4	-5.0	-4.3	erhebl. besser	erhebl. besser
	2.OG	64	59	8.8	13.8	59	55	4.0	9.7	-4.7	-4.1	erhebl. besser	erhebl. besser
P 07 - G	artenstraß	e 55		Nu	zungsart	WA C)rientierungsw	ert tags /	nachts 55	/ 45 dB(A)		
54+467	EG	63	58	7.9	13.0	59	55	3.5	9.1	-4.5	-3.9	erhebl, besser	erhebl. besser
	1.0G	63	59	8.0	13.1	59	55	3.8	9.4	-4.2	-3.7	erhebl. besser	erhebl. besser
	2.0G	64	59	8.2	13.2	60	55	4.1	9.7	-4.0	-3.5	erhebl. besser	erhebl. besser

Anlage 13.4: Gesamtverkehrslärm

ANLAGE VI.1

FRITZ GmbH Beratende Ingenieure VBI - Fehlheimer Straße 24 - 64683 Einhausen Tel. (06251) 96 46-0 Fax (06251) 96 46-46

ABS/NBS Stuttgart - Augsburg, PFA 2.4: Albabstieg Gesamtverkehrslärmimmissionen, beurteilt nach DIN 18005 Portalbereich Dornstadt



Station	Stock-	Lr, Nullfall		dLr, Null/OW		Lr, Planfall		dLr, Plan/OW		dLr, Plan/Null		Veränderung der Gesamtbelastung	
km	werk	Tag	Nacht Tag Nacht Tag Nacht Tag Na dB(A) dB(A) dB(A) dB(A)		Nacht B(A)	t Tag Nacht dB(A)		Tag Nacht besser / schlechter					
IP 08 - G	artenstraß	e 61		Nut	zungsart	WA Ori	entierungsv	wert tags /	nachts 55	/ 45 dB(A)		
54+467	EG	63	58	7.6	12.6	59	55	3.6	9.1	-4.0	-3.5	erhebl. besser	erhebl. besser
	1.0G	63	58	7.7	12.8	59	55	3.9	9.4	-3.8	-3.4	erhebl. besser	erhebl. besser
	2.OG	63	58	7.9	12.9	60	55	4.2	9.7	-3.7	-3.2	erhebl. besser	erhebl. besser
IP 09 - G	artenstraß	e 67		Nut	zungsart	WA Ori	entierungsv	vert tags /	nachts 55	/ 45 dB(A)		
54+467	EG	63	58	7.2	12.2	59	54	3.7	9.0	-3.5	-3.2	erhebl. besser	erhebl. besser
	1.0G	63	58	7.3	12.3	59	55	4.0	9.3	-3.4	-3.0	erhebl. besser	besser
	2.OG	63	58	7.5	12.4	60	55	4.2	9.5	-3.3	-2.9	erhebl. besser	besser
IP 10 - G	artenstraß	e 73		Nut	zungsart	WA Ori	entierungsv	wert tags /	nachts 55	/ 45 dB(A))		
54+467	EG	63	57	7.1	12.0	59	54	3.8	8.9	-3.3	-3.1	erhebl. besser	erhebl. besser
	1.0G	63	58	7.2	12.1	59	55	4.0	9.2	-3.2	-2.9	erhebl. besser	besser
	2.0G	63	58	7.3	12.2	60	55	4.2	9.4	-3.1	-2.8	erhebl, besser	besser

Anlage 13.4: Gesamtverkehrslärm

ANLAGE VI.2

FRITZ GmbH Beratende Ingenieure VBI - Fehlheimer Straße 24 - 64683 Einhausen Tel. (06251) 96 46-0 Fax (06251) 96 46-46

ABS/NBS Stuttgart - Augsburg, PFA 2.4: Albabstieg Gesamtverkehrslärmimmissionen, beurteilt nach DIN 18005 Portalbereich Dornstadt



Spalte	Beschreibung							
Station	Bau- oder Betriebskilometer							
Stock-	Stockwerk							
Lr, Nullfall	Tag							
dLr, Null/OW	Überschreitung des Orientierungswertes gemäß DIN 18005 im Prognose-Nullfall							
Lr, Planfall	Тад							
dLr, Plan/OW	Überschreitung des Orientierungswertes gemäß DIN 18005 im Prognose-Planfall							
dLr, Plan/Null	Pegeldifferenz Prognose-Planfall zu Prognose-Nullfall							
Veränderung der Gesamtbelastung	Veränderung der Gesamtverkehrslärmbelastung beim Vergleich Prognose-Nullfall zu Prognose-Planfall: - Verminderung um mehr als 3 dB(A): erhebliche Entlastung; - Verminderung um weniger als 3 dB(A): Entlastung; - Veränderung um weniger als 0,1 dB(A): neutral; - Erhöhung um weniger als 3 dB(A): kaum spürbare Zusatzbelastung; - Erhöhung um mehr als 3 dB(A): erhebliche Zusatzbelastung.							

Anlage 13.4: Gesamtverkehrslärm

ANLAGE VI.3

FRITZ GmbH Beratende Ingenieure VBI - Fehlheimer Straße 24 - 64683 Einhausen Tel. (06251) 96 46-0 Fax (06251) 96 46-46

ANLAGE VII Abkürzungsverzeichnis 16. BlmSchV Verkehrslärmschutzverordnung

24. BlmSchV Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung

A vertakteter Hochgeschwindigkeitsverkehr

ABS Ausbaustrecke

AEG Allgemeines Eisenbahngesetz

B vertakteter ergänzender Fernverkehr

BAB Bundesautobahn

BauNVO Baunutzungsverordnung BGBI. Bundesgesetzblatt

BImSchG Bundes-Immissionsschutzgesetz

BImSchV Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

9.5

BVerwG Bundes-Verwaltungsgericht

dB(A) Dezibel (A-bewertet)

D_{Br} Korrekturwert für erhöhte Schallemissionen an Brücken

D_{Bü} Korrekturwert für erhöhte Schallemissionen an Bahnübergängen

D_{Fb} Korrekturwert für unterschiedliche Fahrbahnarten Korrekturwert für unterschiedliche Fahrzeugarten

D_{Rx} Korrekturwert für Reflexionen zwischen parallelen Wänden

Dg Ferngüterzug dL, Pegeldifferenz

DTV durchschnittliches tägliches Verkehrsaufkommen

FOK Fahrbahnoberkante

FV Fernverkehr

G gewerbliche Nutzung GE Gewerbegebiet

h Höhe

Hbf Hauptbahnhof

HGV Hochgeschwindigkeitsverkehr

ICE InterCityExpress
IGW Immissionsgrenzwert

 $\begin{array}{lll} L_{\text{II}} & & \text{Innenpegel} \\ L_{\text{mE}} & & \text{Emissionspegel} \\ L_{\text{r}} & & \text{Beurteilungspegel} \\ L_{\text{W}} & & \text{Schallleistungspegel} \end{array}$

LS Lärmschutz

M Mischnutzung

MI Mischgebiet

MK Kerngebiet

NBS Neubaustrecke

Ng Nahgüterzug

OW Orientierungswert

p Anteil scheibengebremster Fahrzeuge an der Gesamtlänge des Zuges

PFA Planfeststellungsabschnitt

Rbf Rangierbahnhof
Rk kurzer Regionalzug
S Schienenbonus
Sg Schnellgüterzug
SO Schienenoberkante

SOK Sondernutzung: Seniorenwohnanlage

Str Strecke

V HGV-Verstärker (Sprinter)
UVP Umweltverträglichkeitsprüfung

UVPG Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz v_{max} maximal mögliche Geschwindigkeit

w Abstand paralleler Stützwände zueinander

100

1.

9. X

W Wohnnutzung

WA Allgemeines Wohngebiet
WB Besonderes Wohngebiet